

sondere auf notwendige Anträge, hinzuweisen.

In Interesse der Beschleunigung des Verfahrens hat das Gericht die Hauptverhandlung zur Entscheidung über das Rechtsmittel spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten durchzuführen. Nur ausnahmsweise ist eine Fristüberschreitung zulässig. Sie muß in einem Aktenvermerk des Vorsitzenden begründet werden (§ 294).

11.2.4.3.

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz

Die Hauptverhandlung des Rechtsmittelverfahrens ist von der Funktion der kritischen Überprüfung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung nach den Gesichtspunkten des § 291 bestimmt (vgl.

11.2.3.). Mit ihr wird deshalb nicht das erstinstanzliche Verfahren wiederholt. Vielmehr werden, ausgehend von der — an Hand der Verfahrensakten vorgenommenen — sorgfältigen Nachprüfung des ordnungsgemäßen Verlaufs des vorangegangenen Verfahrens und der Richtigkeit der Entscheidung, die zu beratenden und zu entscheidenden Probleme in die Verhandlung eingeführt und mündlich erörtert, erforderlichenfalls wird Beweis geführt.

Dem dient die in §§ 297 und 298 festgelegte Prozedur der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung mit folgenden Besonderheiten:

- der Vortrag des Berichterstatters (eines Mitgliedes des Rechtsmittelsenats), in dem über das Wesentliche des bisherigen Verfahrens informiert wird,
- die Anhörung der in § 297 Abs. 2 genannten Prozeßbeteiligten, wodurch sie ihre Mitwirkung zur Lösung der Probleme des Verfahrens zur Geltung bringen können; falls sich der Geschädigte am Rechtsmittelverfahren beteiligt, ist auch ihm Gelegenheit zu Ausführungen und Anträgen zu geben,
- soweit für die Entscheidung bedeutsam, die Verlesung erstinstanzlicher Schriftstücke,
- ausnahmsweise die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme.

Damit wird der Vielfalt der Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen.

Die Verlesung des erstinstanzlichen Hauptverhandlungsprotokolls oder anderer dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegender Schriftstücke (§ 298 Abs. 1)

Bei diesem Prozeßvorgang geht, das Rechtsmittelgericht von dem erstinstanzlich aufklärten und festgestellten Sachverhalt aus. Es stellt mit der Verlesung jene Belegstellen des erstinstanzlichen Materials zur mündlichen Erörterung, aus denen sich Mängel des bisherigen Verfahrens und der angefochtenen Entscheidung ergeben bzw. aus denen Schlußfolgerungen für die Rechtsmittelentscheidung gezogen werden sollen. Verlesungen erfolgen insbesondere dann, wenn

- das Rechtsmittelgericht protokollierte Beweiserhebungen beanstandet und/oder Zweifel daran hat, ob Inhalt und Bedeutung protokollierter Beweiserhebungen im Urteil überhaupt richtig berücksichtigt wurden,
- Verfahrensmängel festzustellen sind,
- das zur Auseinandersetzung mit im Rechtsmittel oder in der Verhandlung vorgetragenen Argumenten erforderlich ist.

Damit wird auch die große Bedeutung des Protokolls der Hauptverhandlung deutlich. Es beweist die Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften und dient dem übergeordneten Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils.

Problematisch ist, ob die Überprüfung des schriftlichen Materials der erstinstanzlichen Beweisaufnahme es zuläßt, den vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen durch das Rechtsmittelgericht eine andere Bedeutung zuzumessen. Grundsätzlich ermöglicht die Dokumentierung der strafprozessualen Beweisführung das Nachvollziehen des Prozesses der Gewinnung wahrer Erkenntnisse und des Nachweises der Wahrheit. Deshalb ist das Rechtsmittelgericht berechtigt, bei groben logischen Fehlschlüssen einzelne vom erstinstanzlichen Gericht gewonnene Erkenntnisse anders zu beurteilen, z. B. bei komplizierten, offensichtlich mißverstandenen Aussagen zum Kausalverlauf in einer Verkehrsstrafsache. Ergeben sich jedoch aus der fehlen-